



## Allgemeine Lieferbedingungen der Erdgas Zentralschweiz AG

### Vorbemerkungen

Der besseren Lesbarkeit halber wird nachfolgend bei Bezeichnungen wie Kunden, Eigentümer, Pächter etc. nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Bezeichnung ist immer mitgemeint.

## 1 Vertragsgrundlagen

### 1.1 Rechtsverhältnis

Die Allgemeinen Lieferbedingungen regeln die Beziehung zwischen den Kunden und der EGZ AG und sind Grundlage für das Vertragsverhältnis. Sie gelten für die Lieferung von Erdgas.

Als Kunden für den Erdgasbezug gelten Eigentümer, Mieter oder Pächter. Ausgenommen sind Untermieter sowie Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (möblierten Wohnungen, Camping-Plätze usw.).

### 1.2 Beginn des Rechtsverhältnisses

Mit dem Anschluss an die Verteilanlagen oder mit dem Bezug von Erdgas wird man Kunde der EGZ AG und anerkennt die Allgemeinen Lieferbedingungen.

### 1.3 Kündigung

Der Kunde kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen jederzeit beenden. Er haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung des bezogenen Erdgases und allfällige weitere Schulden. Anschliessend haftet bis zu einer Wiedervermietung der Hauseigentümer.

### 1.4 Vorübergehende Nichtbenutzung

Eine vorübergehende Nichtbenutzung von Geräten oder Anlageteilen bzw. ein ausbleibender Bezug von Erdgas stellt keine Kündigung dar. Das Vertragsverhältnis bleibt bis zur rechtsgültigen Kündigung bestehen.

### 1.5 Meldepflicht

Eigentums- und Mietwechsel, Adress- und Namensänderungen sind der EGZ AG mindestens 10 Tage vorher mitzuteilen. Störungen, Schäden und ausserordentliche Wahrnehmungen müssen der EGZ AG sofort gemeldet werden.

## 2 Lieferung von Erdgas

### 2.1 Lieferpflicht

Die EGZ AG liefert ihren Kunden Erdgas soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben. Die Lieferung erfolgt nach der Bezahlung allfälliger Kostenbeiträge für Netz- und Anschlusskosten.

### 2.2 Lieferungsart

Die Lieferung von Erdgas erfolgt im Rahmen der bestehenden bzw. vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung innerhalb der zulässigen Toleranzen für Druck und Beschaffenheit. Massgebend sind die jeweils gültigen schweizerischen und europäischen Normen.

### 2.3 Unterbrechungen

Die EGZ AG ist berechtigt, die Lieferung in Ausnahmefällen (z.B. bei Störungen, Instandhaltungsarbeiten, betriebsbedingten Arbeiten, bei Erdgasknappheit) einzuschränken, ganz einzustellen oder einzelne Apparategruppen zu sperren. Die EGZ AG nimmt dabei, wenn immer möglich, Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

### 2.4 Haftung

Für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die durch Störungen im Netz, durch Unterbrechungen oder durch Einschränkungen der Lieferung von Erdgas entstehen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

## 3 Der Bezug von Erdgas

### 3.1 Verwendung

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Verwendung des gelieferten Erdgases nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften verstösst. Andernfalls ist die EGZ AG berechtigt, die Lieferung einzustellen.

Die Abgabe von Erdgas an Dritte (z.B. an Mieter von Gewerbegebäudeteilen) ist nur mit Bewilligung der EGZ AG gestattet. Der Kunde darf Erdgas nur zu Zwecken verwenden, die den Preis- und Lieferbestimmungen entsprechen. Auf die Preise darf kein Zuschlag erhoben werden.

### 3.2 Geräte und Anlagen

An die Verteilnetze dürfen nur Geräte und Anlagen angeschlossen werden, die den Vorschriften entsprechen. Wenn Geräte oder Anlagen des Kunden unzulässige Auswirkungen in den Anlagen der EGZ AG und/oder Dritten verursachen oder die Qualität von Erdgas unzulässig beeinflussen, kann die EGZ AG die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben und nach erfolgloser Mahnung die Lieferung verweigern.

Die EGZ AG richtet sich bei der Beurteilung von unzulässigen Auswirkungen nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches sowie nach den gültigen schweizerischen und europäischen Normen.

### 3.3 Schutzmassnahmen

Der Kunde hat von sich aus auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden.

## 4 Messung des Bezugs

### 4.1 Messeinrichtungen

Für die Bestimmung des Erdgasbezugs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend, welche von Beauftragten der EGZ AG montiert und in der Regel abgelesen werden.

Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EGZ AG. Sämtliche Arbeiten daran dürfen nur Beauftragte der EGZ AG ausführen. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort der EGZ AG zu melden. Jede Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen ist verboten. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Die EGZ AG behält sich darüber hinaus eine Strafanzeige vor.

Der Kunde bzw. der Hauseigentümer verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den Vorschriften der EGZ AG zu gewährleisten. Die EGZ AG vergütet keine Verluste, die durch Fehler an Installationen im Kundenbesitz (Hausinstallationen) entstehen.

### 4.2 Kosten für Messeinrichtungen

Die EGZ AG erhebt periodisch Kostenbeiträge für Beschaffung, Prüfung, Unterhalt und Überwachung der Messeinrichtungen bzw. für die Mitbenutzung von Rundsteuerkommandos. Die Montage der Messeinrichtungen erfolgt zu Lasten des Kunden.

### 4.3 Überprüfung der Messung

Wer an der Richtigkeit der Messung zweifelt, kann eine Prüfung durch eine Eichstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten trägt die EGZ AG, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der zulässigen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde. Liegt das Messergebnis ausserhalb der zulässigen Toleranzen, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Schätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt.

Rechnungen und Teilrechnungen sind auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen fristgerecht zu bezahlen.

### 4.4 Bestimmung des Erdgasbezugs

Der Erdgasbezug wird in Kubikmetern gemessen und von der EGZ AG unter Berücksichtigung der mittleren physikalischen Einflüsse sowie des oberen Heizwertes des Erdgases in Kilowattstunden umgewandelt.

## 5 Preise, Kostenbeiträge, Zahlungsbedingungen

### 5.1 Festlegung und Änderung

Die EGZ AG setzt Preise und Kostenbeiträge fest und kann diese jederzeit ändern. Bei einer Preisänderung ist die EGZ AG berechtigt, den Erdgasbezug entsprechend dem mutmasslichen Bezugsverhalten des Kunden zu gewichten und anteilmässig in Rech-

nung zu stellen. Die Kunden werden in geeigneter Weise über Preisänderungen informiert. Ueber die im Einzelfall anwendbaren Preise und Kostenbeiträge entscheidet die EGZ AG. Für einmal geleistete Kostenbeiträge besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

### 5.2 Rechnungstellung

Die Ablesung der Messeinrichtungen für die Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der EGZ AG festgelegten Zeitabständen. Die EGZ AG behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Erdgasbezugs Teilrechnungen zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantien, Kassierstationen usw.).

Bei gemeinsam genutzten Zählern nimmt die EGZ AG keine Aufteilung des Rechnungsbetrages auf mehrere Parteien vor. Die EGZ AG verarbeitet Kundendaten auf elektronischem Weg. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden.

### 5.3 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EGZ AG gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann die EGZ AG zusätzlich zu den ausstehenden Rechnungsbeträgen Kostenbeiträge (Spesen, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) sowie Verzugszinsen in Rechnung stellen.

### 5.4 Kassierstationen

Die EGZ AG ist zur Installation von Kassierstationen berechtigt und kann sie so einstellen, dass bestehende Forderungen für Leistungen der EGZ AG getilgt werden. Die mit einer Kassierstation zusammenhängenden Zusatzkosten hat der Kunde zu bezahlen.

## 6 Massnahmen

### 6.1 Umgehung der Preisbestimmungen

Umgeht ein Kunde oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Preisbestimmungen, wird der Kunde der EGZ AG gegenüber schadenersatzpflichtig. Dasselbe gilt bei Verstössen gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen, bei Täuschung der EGZ AG oder bei widerrechtlichem (z.B. ungemessenen) Erdgasbezug. Der Kunde hat die EGZ AG angemessen zu entschädigen.

Die EGZ AG behält sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.

### 6.2 Einstellung der Lieferung

Nach erfolgter Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die EGZ AG berechtigt, die Lieferung von Erdgas einzustellen und zwar

- bei Verstoss gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen;
- bei Verstoss gegen die Allgemeinen Anschlussbedingungen der EGZ AG;
- wenn der Kunde oder Personen in seinem Haushalt oder Betrieb Installationen vornehmen oder Geräte benützen, die den Vorschriften nicht ent-

sprechen oder eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen;

- bei rechtswidrigem Bezug von Erdgas ;
- beim Bezug von Erdgas , der nicht den Preisbestimmungen entspricht;
- wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn kein Gewähr für die Bezahlung künftiger Erdgaslieferungen besteht;
- wenn den Beauftragten der EGZ AG der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

### 6.3 *Sofortmassnahmen*

Mangelhafte Erdgaseinrichtungen oder Geräte, die eine erhebliche Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Beauftragten der EGZ AG ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

### 6.4 *Folgen der Einstellung der Lieferung*

Bei Einstellung der Lieferung von Erdgas dauern die Verpflichtungen des Kunden unverändert fort. Die Einstellung der Lieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

## 7 **Schlussbestimmungen**

### 7.1 *Inkrafttreten*

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen treten am 1. Juli 2003 in Kraft. Die EGZ AG ist berechtigt, die Allgemeinen Lieferbedingungen jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise informiert.

### 7.2 *Weitere Bestimmungen*

Die Allgemeinen Anschlussbedingungen der EGZ AG gelten als integrierende Bestandteile dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

### 7.3 *Gerichtsstand*

**Gerichtsstand ist Luzern.**

**Luzern, 13. Juni 2003**